

- Anhörung**
 Befreiung
 Sonstiges

Vorlagen Nr. 61/010/2015

öffentlich

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter: Michael Münch	Datum: 23.03.2015 Az.: 61-2-H-739-08/15
---	--

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann	15.04.2015	Anhörung

**Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Anger an der Auermühle in Ratingen;
Verfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

- Entwicklungsziel 1 - Erhaltung
 Entwicklungsziel 2 - Anreicherung
 Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung
 Entwicklungsziel 4 - Ausbau
 Entwicklungsziel 5 - Ausstattung
 Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung
- Naturschutzgebiet
 Naturdenkmal
 Landschaftsschutzgebiet
 Geschützter Landschaftsbestandteil
 Brachfläche
 Sonstiges
- FFH-Gebiet
 300m Zone zum FFH-Gebiet

Beschlussvorschlag:

Der Beirat stimmt der Verwaltungsabsicht zu, im Verfahren gemäß § 68 WHG zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Anger an der Auermühle keine Bedenken oder Anregungen abzugeben. Die erforderliche Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz wird aufgrund der Konzentrationswirkung des Verfahrens nach § 68 WHG dort mit erteilt.

Fachbereich: Planungsamt
Bearbeiter/in: Michael Münch

Datum: 23.03.2015
Az.: 61-2-H-739-08/15

Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Anger an der Auermühle in Ratingen; Verfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

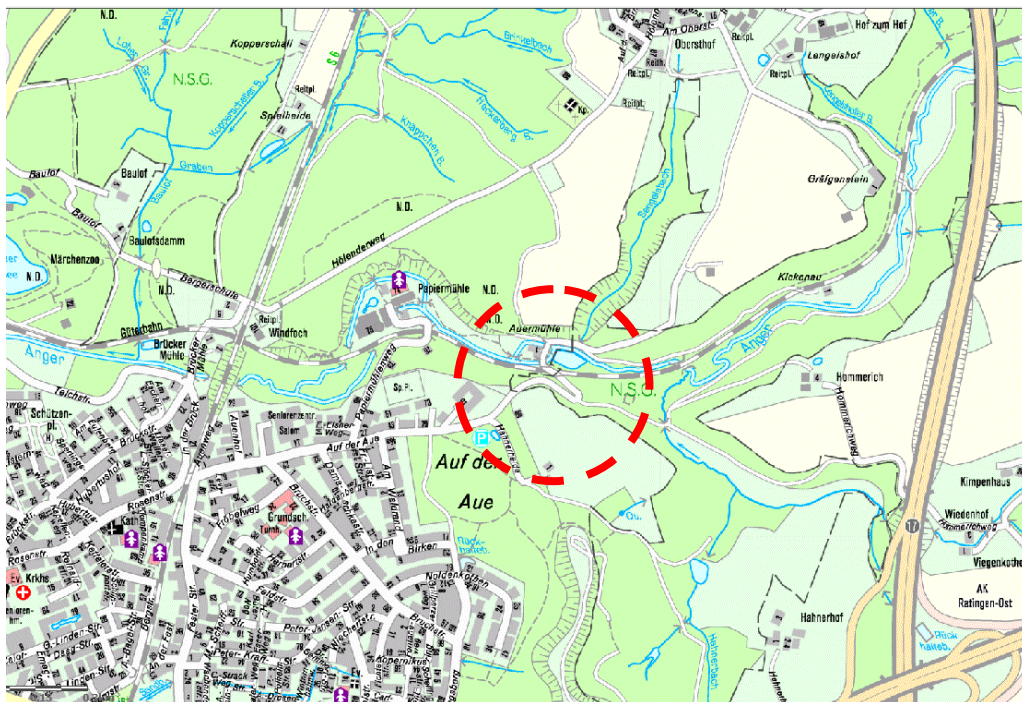
1. Anlass der Vorlage:

Die Anger ist gemäß EU- Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ein berichtspflichtiges Gewässer, das in einen ökologisch guten Zustand zurückgeführt werden muss. Hierzu ist es neben vielen anderen Maßnahmen erforderlich, die Durchgängigkeit wieder herzustellen. Dies soll nun im Bereich der Auermühle durch den Umbau des Umgehungsgerinnes in eine ökologisch durchgängige Sohlgleite geschehen.

Die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an der Auermühle ist nur ein Teilprojekt des Maßnahmenplans, der aufgrund der WRRL durch den Bergisch- Rheinischen Wasserverband für die gesamte Anger erstellt wurde. Die Entfernung weiterer Wanderungshindernisse in der Anger ist vorgesehen.

2. Örtlichkeit des Vorhabens:

Die Auermühle liegt an der Anger im Osten der Stadt Ratingen. Die genaue Lage ist unten und aus den Anlagen zu ersehen.



aus: Geoportal

3. Dimensionierung des Vorhabens:

Es ist geplant, im Umlaufgerinne die glatte Rampe und den schießenden Abfluss abzureißen und durch eine Sohlgleite als rauhe Rampe mit Störsteinen auf etwa 40 m Länge zu ersetzen. Der vorhandene Hubschütz bleibt ohne Funktion erhalten; der dort vorhandene Absturz wird beseitigt.

4. Beschreibung des derzeitigen Zustandes:

Die Anger spaltet sich oberhalb der Auermühle in den nördlichen Mühlenkanal und das südliche Umgehungsgerinne auf. Unterhalb der Auermühle laufen diese beiden Teile nach etwa 125 m Lauflänge wieder zusammen. Diese Unterteilung wurde zur Zeit der aktiven Kornmühle (ca. 1700 bis 1850) unternommen. Wegen der vorhandenen baulichen Anlagen an beiden Gewässerteilen ist eine aquatische Durchgängigkeit, wie von der WRRL gefordert, derzeit nicht gegeben. So ist am Umgehungsgerinne ein Hubschütz mit Absturz und einem anschließenden schießenden Abfluss und am Mühlengraben ebenfalls ein Absturz vorhanden. Auch bildet die glatte Sohle des Umgehungsgerinnes mit seiner geringen Gewässertiefe im Niedrig- und Mittelwasserbereich eine Wanderbarriere, die selbst durch schwimmstarke Fische wie die Bachforelle nicht zu überwinden ist.

5. Verhältnis des Vorhabens zum Artenschutz:

Der unteren Landschaftsbehörde ist das Vorhandensein von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten streng geschützter, planungsrelevanter Arten im Bereich der Lager- und Arbeitsflächen nicht bekannt. Die Maßnahme soll in der Winterperiode 2015/16 durchgeführt werden. Auch der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass „durch die Baumaßnahme keine Betroffenheit für planungsrelevante Arten festzustellen ist.“

Nach hiesiger Einschätzung werden lokale Populationen streng geschützter Arten durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt. Durch die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit ist es sicher möglich, dass auch Neozoen die Anger aufsteigen können. Der unteren Landschaftsbehörde ist aber bekannt, dass der obere Verlauf der Anger bereits heute mit hoher Wahrscheinlichkeit von Kamberkrebsen besiedelt ist. Außerdem ist vom Kamberkrebs bekannt, dass er auch in der Lage ist, Hindernisse über den Landweg zu überbrücken. Kenntnisse darüber, dass die Anger noch mit Edel- oder Steinkrebsen besiedelt ist, liegen der unteren Landschaftsbehörde hingegen nicht vor. Eine Verschlechterung diesbezüglich tritt also durch die Maßnahme nicht ein. Bezüglich der Fischfauna ist bekannt, dass die Leitart Bachforelle in der gesamten Anger vorkommt, eine Vernetzung der einzelnen Populationen aber wegen der Wanderhindernisse nicht gegeben ist. Da durch das Vorhaben keine verschlechternden Auswirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten europäisch geschützter, planungsrelevanter Arten zu erwarten sind, ist das Vorhaben zulässig. Es ist noch hinzuweisen, dass die Bauarbeiten aus Amphibienschutzgründen bis zum 28. Februar abzuschließen sind.

6. Verhältnis des Vorhabens zur Eingriffsregelung:

Es wurde ein „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ (LPB) erarbeitet, der zu folgendem Ergebnis kommt:

Für die Bauausführung ist es nicht erforderlich, umliegende Vegetationsflächen in Anspruch zu nehmen. Die Andienungs- und Lagerflächen (auch die im NSG liegende Lagerfläche) sind derzeit bereits versiegelt. Die Belastung der Umwelt ist aufgrund der Bauzeit von ca. 3 Monaten temporärer Natur und hauptsächlich akustischer Art. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die Durchgängigkeit der Anger an dieser Stelle wieder hergestellt. Ein Ausgleich für diese Maßnahme erscheint nicht erforderlich.

7. Beurteilung der geplanten Maßnahme:

Das Vorhaben liegt im öffentlichen Interesse und dient der ökologischen Verbesserung des Fließgewässersystems der Anger, indem im Bereich der Auermühle die aquatische Durchgängigkeit wieder hergestellt wird. Hierfür sind keine Eingriffe in die umliegenden Vegetationsstrukturen erforderlich. Alle Arbeits- und Lagerflächen sind derzeit versiegelt und baulich überformt.

Das Vorhaben steht nicht nur im Einklang mit den Forderungen der EU- Wasserrahmenrichtlinie und dem § 34 des Wasserhaushaltsgesetzes, sondern beachtet auch die Grundsätze des Naturschutzes gemäß § 2 Absatz 1 Satz 4 des Landschaftsgesetzes NW, wonach „naturnahe

oder naturähnliche Gewässer und deren Ufer zu erhalten, zu entwickeln oder wieder herzustellen sind“.

Die untere Landschaftsbehörde beabsichtigt, der erforderlichen Befreiung im Rahmen des Verfahrens nach § 68 WHG zuzustimmen. Ein zusätzlicher naturschutzfachlicher Ausgleich ist nicht erforderlich.

Anlagen:

1. Übersichtsplan und Auszug aus dem Landschaftsplan
2. Luftbild und Lageplan